

setzgeber Insolvenzkostenhilfe für natürliche Personen nicht hat vorsehen wollen. *Forsblad* leitet daraus die rechtspolitische Forderung ab, eine Regelung über die Insolvenzkostenhilfe müsse gesetzlich geschaffen werden. Zur Begründung verweist sie darauf, daß der redliche Schuldner nach erfolgreichem Abschluß eines Restschuldbefreiungsverfahrens wieder am Wirtschaftsleben teilnehmen wird. Dies nutze der Volkswirtschaft und damit letztlich auch wieder dem Fiskus, der zunächst im Wege der Insolvenzkostenhilfe in Vorleistung treten müsse.

Interessant sind auch die Ausführungen von *Forsblad* zur Möglichkeit der Neubegründung von Altforderungen nach Erlangung einer Restschuldbefreiung. Mit Erteilung der Restschuldbefreiung wandeln sich die davon erfaßten Forderungen in unvollkommene Verbindlichkeiten, die rechtlich nicht mehr durchsetzbar, wohl aber weiterhin erfüllbar sind. Leistungen, die der Schuldner auf diese Verbindlichkeiten erbringt, sind mit Rechtsgrund erfolgt, und können nicht zurückgefordert werden. Daraus leitet *Forsblad* ab, daß der Schuldner durch Neubegründungsvereinbarungen - etwa durch Eingehen eines abstrakten Schuldanerkenntnisses oder Schuldversprechens - die von der Restschuldbefreiung erfaßten Forderungsteile wieder klagbar machen kann.

4. Mit der Arbeit von *Forsblad* liegt - neben dem Werk von *Döbereiner*, Die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung, Bielefeld 1997 - eine der ersten veröffentlichten Dissertationen zur Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz nach der neuen InsO vor. Sie überzeugt durch hohen Praxisbezug und ausgewogene, jeweils gut begründete Ergebnisse.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel, Frankfurt a.M.

Mark Zeuner, Die Anfechtung in der Insolvenz, Verlag C. H. Beck, München, 1999, XXVI, 268 Seiten, geb., DM 87,-, ISBN 3-406-44544-6.

Der Verfasser legt in dem gut zu lesenden und vorbildlich klar gegliederten Buch einen kompetenten Überblick und eine für die praktische Anwendung höchst nützliche Darstellung einer Rechtsmaterie dar, die nach den Intentionen des Gesetzgebers der neuen Insolvenzordnung nachhaltig an Bedeutung gewinnen soll. Denn die allseits angestrebte Massevergrößerung soll auch und gerade mit Hilfe des Anfechtungsrechts verwirklicht werden. Ein weiteres Verdienst des Buches liegt darin, daß es sich nicht auf die Darstellung der §§ 129 ff. InsO beschränkt, sondern auch das neu gefaßte Anfechtungsgesetz erörtert. Auch wenn es sich dabei möglicherweise nicht um ein Insolvenzgesetz handelt - als vielmehr um die Fortsetzung der Einzelzwangsvollstreckung mit anderen Mitteln (bzw. anderer Stoßrichtung) -, sind die beiden Regelungsmaterien doch zu parallel, als daß sie nicht zusammen und einheitlich behandelt gehörten.

Das Buch versteht sich nicht als ein Kommentar, sondern als eine systematisierende Aufarbeitung dieses Regelungskomplexes. Dementsprechend werden zunächst die allgemeinen Tatbestandsmerkmale (die also für jeden Anfechtungstatbestand einschlägig sind oder doch für mehrere - wie z.B. Rechtshandlung und Gläubigerbenachteiligung, aber auch Bargeschäft und nahestehende Personen) und sodann die besonderen Tatbestände der §§ 130 bis 136 InsO erörtert. Im

Anschluß daran werden Fristberechnung sowie die Besonderheiten der Geltendmachung der Anfechtung dargestellt, bevor schließlich die Rechtsfolgen und -hervorhebenswert - auch das internationale Anfechtungsrecht zum Zuge kommen. Für die Einzelanfechtung verfolgt Verfasser einen entsprechenden Aufbau.

Dem Verfasser ist ein großes Lob auszusprechen. Er hat die Rechtsfragen gründlich und kenntnisreich behandelt und dabei eine durchwegs gelungene Symbiose von vergangenem und zukünftigem Recht geschaffen. Daß man in den Einzelfragen durchaus anderer Meinung sein kann (und ist! - etwa bei Rdn. 127 hinsichtlich der Einordnung der im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Sicherung bzw. Befriedigung als inkongruente Deckung, dazu *Kübler/Prütting/Paulus*, InsO, § 130 Rdn. 22 f.), versteht sich von selbst und ist eher ein Zeichen der Anerkennung gegenüber dem vorliegenden Werk als Ausdruck irgendeiner Kritik. Zugleich kann bei einer neu gestalteten Rechtsmaterie nicht erwartet werden, daß man auf alle Fragen eine Antwort findet; zu nennen ist bei den Rdn. 100 f. etwa die, ob eine Anfechtbarkeit nach den besonderen Tatbeständen der §§ 130 bis 132 InsO vorliegt, wenn die Deckungshandlung nicht etwa bei bereits vorliegender Zahlungsunfähigkeit vorgenommen worden ist, sondern wenn diese sie erst ausgelöst hat (Andeutungen hierzu etwa in RGZ 95, 152 ff.); eine weitere, nicht beantwortete Frage ist bei den Rdn. 439 ff. angesiedelt: Was muß bzw. kann der Insolvenzverwalter tun, der den rechtshängigen Einzelanfechtungsprozess gemäß den §§ 16 ff. AnFG weiterführen will, wenn sich dieser Prozeß bereits in der Revision befindet?

Um es gleich klarzustellen, auch der Rezensent hat diese offenen Fragen in seiner Kommentierung übersehen! Also, keine Kritik, sondern nur Anregung - gepaart mit Gratulation.

Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin

Europäisches Wirtschaftsrecht, 8. Ergänzungslieferung, Stand Juli 1998, rund 320 Seiten, in Schlaufe DM 68,-/öS 496,-/sFr 62,- ISBN 3-406-42536-4. Grundwerk (2.A.) mit eingeordneter 8. Ergänzungslieferung. Verlag C. H. Beck, München, rund 3434 Seiten, im Plastikordner, DM 148,-/öS 1080,-/sFr 131,-, ISBN 3-406-34624-3.

Der Europäische Wirtschaftsraum ist der wichtigste Wirtschafts- und Exportraum Deutschlands. Diese Textsammlung berücksichtigt die Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die jede wirtschaftliche Betätigung in einem hohen Maße der europäischen Regulierung unterwerfen. Es enthält Vorschriften zu folgenden Gebieten:

- Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr
- Technisches Sicherheitsrecht
- Gesellschafts-, Wertpapier- und Versicherungsrecht
- Kartell- und Subventionsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Steuerrecht
- Berufsrecht und Freizügigkeit

Schwerpunkte der 8. Ergänzungslieferung sind die Verordnungen über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, die Richtlinien über Systeme für die Entschädigung der Anleger, die Verordnungen über die Anmeldungen, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und die Richtlinien zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.